

diese sich der Aufnahme weigern, gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was § 62\*) von den Kurkosten überhaupt verordnet worden ist.

### § 79. Fortsetzung.

Der Diensthote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

### § 80. Aufhebung des Dienstvertrags infolge von Besitzveränderung.

Wird eine landwirthschaftliche Besizung aus freier Hand oder durch Zwangsversteigerung veräußert oder verpachtet, oder tritt an die Stelle eines zeitherigen Pächters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein, so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pächter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft ebenso, wie andererseits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pächter geschlossenen Dienstvertrag für die Zeit, auf welche der letztere eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18 und 19) gebunden, wenn nicht eine Vereinbarung über die sofortige Aufhebung zu Stande kommt. In letzterem Falle hat das abgehende Gesinde an Lohn und anderen Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besizer, noch an den Besitzvorgänger als seinen Miether.

### § 81. Fortsetzung.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besizung, sondern nur ein einzelner Wirth-

\*) Im offiziellen Gesetzestexte, S. 121 des Ges.- u. Verordn.-Bl. vom J. 1898 steht zwar „§§ 62 und 63“. Es muß aber, nachdem durch das Gesetz vom 31. Mai 1898 der § 62 der Rev. Ges.-D. vom 2. Mai 1892 in Wegfall gestellt worden ist, und der frühere § 63 die Bezeichnung „§ 62“ erhalten hat, unzweifelhaft so heißen, wie oben im Texte gesetzt worden ist.